

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00483 vom 23. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00483](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00483)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00483 du 23 octobre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00483 del 23 ottobre 2014

## Regeste

Baubewilligung, Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen (Wiederaufnahme von VB.2013.00340) | Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen (Wiederaufnahme von VB.2013.00340)

## Erwägungen

### E. 1

Im Anschluss an einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts wird das kantonale Verfahren in dem Zustand wiederaufgenommen, in welchem es sich unmittelbar vor dem Erlass des aufgehobenen Entscheids befunden hat. Für die erneute Beurteilung durch die kantonalen Instanzen sind die Erwägungen des Bundesgerichts verbindlich (Ulrich Meyer/Johanna Dormann, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Basel 2011, Art. 107 N. 18).

### E. 2

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 14. August 2014 die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gutgeheissen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 5. September 2013 aufgehoben und die Sache zur Neuregelung der Kosten des kantonalen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten (total Fr. 6'140.-) der Beschwerdegegnerschaft 1 und 2 unter solidarischer Haftung für das Ganze je zur Hälfte aufzuerlegen. Zudem wird die Beschwerdegegnerschaft 1 und 2 im gleichen Verhältnis verpflichtet, den Beschwerdeführenden 1 –

### E. 3

Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens hat das Baurekursgericht in E. 9.1 seines Entscheids vom 26. März 2013 erwogen, die Verfahrenskosten im Rekurs des Schweizer Heimatschutzes (G-Nr. R2.2012.00088) seien ausgangsgemäss der Bauherrschaft und der kantonalen Vorinstanz je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Abschreibungskosten im Bauherrenrekurs (G.-Nr. R2.2012.00085) seien den Rekurrierenden aufzuerlegen. Die Kosten des Nichteintretensentscheids seien von der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz zu tragen. Zudem wurde A verpflichtet, dem Schweizer Heimatschutz eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Aus der daraus folgenden anteilmässigen Kostenauflegung gemäss Disp.-Ziff. V. des Rekursentscheids lässt sich indessen nur schwerlich nachvollziehen, in welchem Umfang sich die Abschreibungskosten im Bauherrenrekurs und die Kosten des Nichteintretensentscheids auf die Kostenverlegung nach dem Ausgang des Verfahrens ausgewirkt haben. Angesichts dessen und des grossen Ermessenspielraums der Vorinstanz bei der Festsetzung der Kosten-

und Entschädigungsfolgen lässt es sich rechtfertigen, die Sache zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rekursverfahren an das Baurekursgericht zu überweisen. Gegen dessen Entscheid steht wiederum der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht offen.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten des Wiederaufnahmeverfahrens sind praxisgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.